# **Vereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheit**

Parteien dieser Vereinbarung sind die **e.Consult AG**, vertreten durch den Vorstand, Neugrabenweg 1, 66123 Saarbrückenund die Rechtsanwalts-/ Steuer-/ Wirtschaftsprüferkanzlei („***Berufsträger****“).*

e.Consult AG wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Berufsträgers, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit. e.Consult AG wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von Berufsträgern zugänglich gemacht werden.

e.Consult AG verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

e.Consult AG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich e.Consult AG, diese unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten. Beschäftigte von e.Consult AG, die Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen könnten, wurden schriftlich oder in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, ist der Berufsträger verpflichtet, die Einwilligung des Mandanten in die Zugänglichmachung von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung einzuholen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit e.Consult AG aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Berufsträgers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird e.Consult AG den Berufsträger über die Pflicht zu Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.

Sollte eine Berufsgeheimnisträgereigenschaft beim Berufsträger nicht oder nicht mehr vorliegen, ist diese Vereinbarung gegenstandslos.